

Vorwort.

Die Aufforderung des Freundes, der dieses Handbuch herausgibt, gab mir den Anstoß, meine noch unvollendete rechtsgeschichtliche Arbeit auf dem Felde des deutschen Genossenschaftsrechts zu unterbrechen, um ein deutsches Privatrecht zu schreiben. Diesen Entschluß zu rechtfertigen, soll der hiermit veröffentlichte erste Band versuchen.

Zum Mindesten wird man aus ihm herausfühlen, was mich von innen her willfährig stimmte. Mir schien, als habe die Wissenschaft des deutschen Privatrechts sich über der Vertiefung in den wunderbaren Reichtum unserer Vorzeit neuerdings in etwas an den Aufgaben versäumt, die ihr das rasch vorwärts eilende Leben der Gegenwart stellt. Das deutsche Recht ist nicht todt. Es lebt mitten unter uns; es webt und wirkt, obschon oft mißkannt, in unserem täglichen Thun; es bietet in der Gährung unserer Zeit den festen Grund, auf dem unser Volk stehen muß, wenn es eine Gesundung seiner wirthschaftlichen Verhältnisse erringen und sich selbst in sittlicher und sozialer Wiedergeburt verjüngen will. Von diesem Allen aber sehen noch immer die meisten Juristen wenig oder nichts. Kraft langer Gewöhnung ist ihnen das vaterländische Recht fremder als das fremde Recht. Und weil die Juristen das Rechtsleben beherrschen, trägt das deutsche Recht noch immer nicht die Krone, die ihm gebührt. Noch immer gilt es dem Richter und leider auch dem Gesetzgeber als die dienende Magd, die der römischen Königin Gefolgschaft zu leisten und auch ihr ureignes Gut zu Lehen aufzutragen hat. So will denn auch die Kluft sich nicht schließen, die seit der Aufnahme der fremden Rechte zwischen unserem Volke und seiner Rechtsordnung gähnt. Hierin Wandel zu schaffen, hat nun freilich die germanistische Rechtswissenschaft sich seit ihrem Bestande redlich bemüht. Aber noch ist sie weit vom Ziel. Will sie ihm näher kommen, so darf sie nicht

rasten; sie muß mit der zähen Beharrlichkeit, mit der sie unter dem Schutte der Jahrhunderte das einstige Leben des deutschen Rechtes aufzudecken wußte und weiß, auch unter dem Wirrsal der Gegenwart sein heutiges Leben aufspüren und darlegen. Nicht bloß ehrwürdige Trümmerstücke muß sie sammeln, sondern dem ungebrochenen deutschen Rechtsgedanken muß sie nachgehen, im innersten Kerne des geltenden Rechtes muß sie ihn suchen, die Kraft und Fülle seiner schöpferischen Wirksamkeit muß sie enthüllen. Gleichzeitig muß sie unablässig danach ringen, das Gold, das sie aus der Tiefe fördert, immer klarer und schärfer in juristischer Begriffsmünze auszuprägen. Wenig vermag einer so gewaltigen Aufgabe gegenüber des Einzelnen schwache Kraft. Jede Arbeit aber, die auch nur ein Geringes zu ihrer Lösung beiträgt, ist nicht umsonst gethan. Denn in dem Maße, in dem es gelingt, das deutsche Recht als lebendig zu erweisen, wird ihm auch die Zukunft gesichert werden. Dem Blicke, dem sich das Walten der germanischen Rechtsidee im heutigen Rechte erschließt, muß sich auch ihr unvergleichlicher Werth für die Weiterbildung unseres Rechtes im Geiste einer heilsamen sozialen Ordnung entschleiern.

Aber ist es nicht zu spät? Wird nicht bald auch die Darstellung des heute noch lebendigen deutschen Privatrechts nur noch geschichtliche Bedeutung haben? Und wenn uns wie ein unabwendbares Schicksal in Kürze doch ein deutsches Gesetzbuch übermannen sollte, das mehr römisch als deutsch ist, — wozu dann noch der Kampf für germanisches Recht? Gewiß! Unser Volksthum hätte eine neue Niederlage auf dem Rechtsgebiete zu verzeichnen. Ja, wer will sagen, welches Verhängniß für die friedliche Lösung der unser Volksleben im Innersten erregenden Fragen sich an die Einführung eines neuen Privatrechtes knüpfen könnte, das, wenn es nicht deutsch ist, auch nicht sozial sein kann. Folgte doch einst der Rezeption des volkswidrigen Rechtes der im großen Bauernkriege gipfelnde Versuch einer sozialen Revolution! Doch was immer uns bevorstehen mag: nur Kleinmuth giebt den Kampf für hohe Güter auf, weil eine Schlacht verloren gieng oder weil die Hoffnung des Sieges nur in weiter Ferne winkt. Der Kampf für deutsches Recht kann und wird nicht ruhen, so lange es ein deutsches Volk giebt. Hat das Corpus juris das deutsche Recht nicht zu ertöden vermocht, so wird auch ein bürgerliches Gesetzbuch es nicht tödtlich verwunden können. Wie vieles kerndeutsche Recht wird außerhalb seines Paragraphengeheges lebendig bleiben, wie zahlreiche deutsche Gedankenelemente muß es trotz Allem in seinem eignen Bereiche fortpflanzen! Die Aufgabe der germanisti-

schen Rechtswissenschaft wird somit durch kein wie immer beschaffenes Zukunftsrecht erledigt werden. Stets wird sie berufen bleiben, das jeweilig geltende Recht mit dem unverlierbaren nationalen Rechtsgedanken in Verbindung zu setzen. Und niemals wird sie aufhören dürfen, daran zu arbeiten, daß unser Recht, wo es nicht deutsch ist, deutsch werde.

Um so weniger wird zur Stunde, da die Zukunftsfrage noch schwebt, ein erneuter Versuch der Darstellung des deutschen Privatrechts als unzeitgemäß verworfen werden können. Dringender vielmehr als je ergeht an uns die Mahnung, daß wir uns dessen, was wir an deutschem Rechte wirklich besitzen, voll bewußt werden. Auf daß wir das Erbe unserer Väter mehren und nicht mindern!

Weihnachten 1894.

O. Gierke.

